

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement umschreibt die Erhebung von Gebühren in der Einwohnergemeinde Eppenber-Wöschnau.

§ 2 Begriff

Gebühren sind Entschädigungen für Dienste und Leistungen, welche von Dritten, wie Einzelpersonen, Gruppen sowie juristische Personen, in Anspruch genommen werden.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Gebührenpflichtig sind Verrichtungen von Verwaltungsabteilungen sowie die Inanspruchnahme von Anlagen und Rechten. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften der speziellen Reglemente und Gesetzgebung
2. Für die Befreiung von Verwaltungsgebühren oder Baupolizeigebühren ist der Gemeinderat zuständig.

§ 4 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren gehen an die Gemeindeverwaltung, sofern keine besondere Verwendung vorgesehen ist.

§ 5 Schuldner

Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst. Lösen mehrere Personen dieses Geschäft aus, so haften sie für die Gebühren und entstehenden Kosten solidarisch.

§ 6 Uebrige Kosten

Nebst den festgelegten Gebühren sind auch die durch das betreffende Geschäft verursachten ausserordentlichen Kosten zu vergüten.

§ 7 Mehrwertsteuer

Auf den MWST-pflichtigen Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer zusätzlich erhoben.

§ 8 Inkasso

1. Die Gebühren bis Fr. 50.-- sind bei Entgegennahme der Dienstleistung bar zu bezahlen.
2. In speziellen Fällen, oder wenn der Betrag Fr. 50.-- übersteigt, oder wenn keine Barzahlung möglich ist, wird die Gebühr durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt. Zahlungsziel 30 Tage.

§ 9 Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung

1. Gebühren werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
2. Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet die Gemeindeverwaltung dem Schuldner jeweils eine Mahngebühr von Fr. 10.-- .
3. Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für die Gemeindesteuern.

§ 10 Stundung

1. Für Stundungen ist der Gemeinderat zuständig.
2. Gestundete Beträge unterliegen der Verzugszinspflicht.

§ 11 Erlass

Ueber Gebührenerlass entscheidet der Gemeinderat.

§ 12 Uebrige

Sämtliche Dienstleistungen und Gebühren, die in keinem Reglement aufgeführt sind und für die keine gesetzliche Regelung besteht, werden nach Aufwand verrechnet. (Fachperson SFR. 125.—pro Stunde; Administrativaufwand SFR. 80.— pro Stunde)

§ 13 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist berechtigt, über bestehende Gebühren, wie sie in diesem Reglement enthalten sind, selbst zu beschliessen. Für neue Gebühren ist ein Gemeindeversammlungsbeschluss erforderlich.

§ 14 Rechtsmittel

Gegen die Gebühren- und Kostenrechnung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung Enthalten.

II Uebergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Die Gebühren richten sich nach dem Anhang zu diesem Gebührentarif.

§ 16 Diese allgemeinen Bestimmungen sowie die Gebührenerhebung gemäss Anhang treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2006 in Kraft.

Vom Gemeinderat Eppenberg-Wöschnau am 30. Mai 2006 beschlossen.

Von der Gemeindeversammlung Eppenberg-Wöschnau am 22. Juni 2006 beschlossen.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Stephan Bolliger

Gabi Fedeli

Anhang Gebührentarif Einwohnergemeinde Eppenbergr-Wöschnau

Gemeindeverwaltung

Anmeldegebühr Schweizer (Niederlassung)	Fr.	10.--
Anmeldegebühr Schweizer (Wochenaufenthalter)	Fr.	20.--
Anmeldegebühr für Ausländer (Niederlassung oder Aufenthalt)	Fr.	10.--
Ausstellung und Verlängerung von Heimatausweisen	Fr.	10.--
Wohnsitzbescheinigung	Fr.	10.--
Schriftennachsendung (nicht persönlich abgemeldet)	Fr.	20.--
Bescheinigung für Lehrfahrausweis	Fr.	10.--
Identitätskarten	gemäss Bund/Kanton	
Passgesuch	gemäss Bund/Kanton	
Beglaubigungen	Fr.	10.--
Handlungsfähigkeitszeugnisse	Fr.	10.--
Leumundszeugnisse	Fr.	10.--
Bestätigungen und Bescheinigungen aller Art	Fr.	10.--
Abgabe von Reglementen (pro Reglement)	Fr.	5.--
Fotokopien A4 (pro Stück)	Fr.	0.30
Fotokopien A3 (pro Stück)	Fr.	0.60
Ausnahmebewilligungen	Fr.	50.--

Vormundschaftsbehörde

Entmündung (Art. 369 – 372 ZGB)	Fr.	50.-- - 600.--
Entzug der elterlichen Sorge (Art. 312 ZGB)	Fr.	50.-- - 200.--
Anordnung der Vormundschaft für Unmündige (Art. 368, 312 ZGB)	Fr.	50.-- - 200.--
Anordnung einer Beistandschaft in besonderen Fällen (Art. 308-309, 392-394, 823 ZGB)	Fr.	50.-- - 600.--
Anordnung einer Erbschaftsverwaltung (Art. 554 ZGB, EG ZGB § 194)	Fr.	50.-- - 1200.--
Beschlüsse betr. vorläufigem Entzug der Handlungsfähigkeit (Art. 386 ZGB)	Fr.	50.-- - 1000.--
Vorkehrungen zum Schutze der Kinder und ihrer Vermögen (Art. 318 ff ZGB)	Fr.	50.-- - 500.--
Aufhebung von Vormundschaft, Beiratschaften, Erbschaftsverwaltungen	Fr.	50.-- - 500.--
Wiederherstellung der elterlichen Sorge resp. Obhut	Fr.	50.-- - 500.--
Entscheide der Vormundschaftsbehörde (Art. 420 ZGB)	Fr.	50.-- - 500.--
Zustimmungs- und Genehmigungsbeschlüsse der Vormundschaftsbehörde in besonderen Fällen (z.B. Kaufverträge) Art. 421 ZGB	Fr.	50.-- - 1200.--
Begutachtungen und Anträge zu Handen der Aufsichts- und anderer Behörden in besonderen Fällen (Art. 422, 264ff, 311 ZGB)	Fr.	50.-- - 1200.--
Sonstige Verrichtungen der Vormundschaftsbehörde (Ausarbeiten von Verträgen, Berichten usw.)	Fr.	50.-- - 500.--

In Härtefällen kann die Vormundschaftsbehörde die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Bauwesen

Baugesuchsmappen im Doppel

Fr. 5.--

Zonenplan

Fr. 10.--

Fotokopien aus gemeindeeigenen Plänen:

- A 4

Fr. 1.--

- A 3

Fr. 2.--

- grössere Formulare

nach Aufwand

EINWOHNERGEMEINDE



EPPENBERG-WÖSCHNAU

GEBUEHRENREGLEMENT

der Gemeinde Eppenberg-Wöschnau

Gültig ab 22. Juni 2006